

Richtlinien des Landkreises Nürnberger Land zur Investitionsförderung von Sport-, Schützen- und Musikvereinen sowie von Jugendheimbauten im Rahmen der Jugendförderung

1. Grundsatz

1.1 Der Landkreis Nürnberger Land gewährt zur Investitionsförderung der Jugendarbeit der Sport-, Schützen- und Musikvereine und für Jugendheimbauten jährlich Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel

1.2 Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen des Landkreises, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

2. Empfänger

2.1 Sport-, Schützen- und Musikvereine
Die Zuschüsse werden an Sport-, Schützen- u. Musikvereine gewährt, wenn sie im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen, in einem Dachverband organisiert, als gemeinnützig anerkannt sind und ihren Vereinssitz und ihre Sportstätte bzw. Übungsstätte im Landkreis Nürnberger Land haben.

2.2 Jugendheimbauten
Die Zuschüsse werden an anerkannte Jugendverbände, Kirchen und sonstige anerkannte gemeinnützige Organisationen als freier Träger der Jugendhilfe gewährt

3. Fördergegenstand

3.1 Sport-, Schützen- und Musikvereine
Investitionskosten für die Neuerrichtung, Generalsanierung sowie Erweiterung und Umbau von Sport-, Schützen- u. Musikeinrichtungen im Rahmen der den Vereinen Satzungsgemäß obliegenden Verbandsaufgaben.

3.2 Jugendheimbauten
Investitionskosten für die Neuerrichtung, Verbesserung und Erweiterung von Jugendheimen und Jugendräumen.

4. Fördervoraussetzungen für Investitionskosten

4.1 Sicherung der Gesamtfinanzierung und mindestens 10% Eigenbeteiligung

4.2 Für die zu fördernde Maßnahme ist der Nachweis der Jugendarbeit zu erbringen. Der Nachweis für Jugendarbeit gilt in der Regel als erbracht, wenn mindestens 15 v. H. der **Vereinsmitglieder** Kinder, Jugendliche und junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr im Sinne des KJHG sind.

Für Jugendheimbauten gilt der Nachweis generell als erbracht

4.3 Antragstellung vor Beginn der Maßnahme

4.4 Eine Förderung von Mehrkosten ist nicht möglich.

4.5 Anträge, die nach dem 31.07. eines Jahres eingereicht werden, können grundsätzlich erst im folgenden Haushaltsjahr berücksichtigt werden.

4.6 Nicht gefördert werden Aufwendungen für

- Gaststätten
- Wohnräume
- den laufenden Unterhalt
- Zuschaueranlagen
- sonstige Anlagen, die wirtschaftliche Erlöse einbringen
- Im Regelfall Grunderwerb mit Nebenkosten, insbesondere Erschließung. Dies gilt insbesondere, wenn der Grunderwerb von kommunalen Gebietskörperschaft getätigt wird
- bewegliche Anlagegüter und Verbrauchsgüter aller Art
- Maßnahmen, die nicht vom BLSV bzw. der Regierung von Mittelfranken im Rahmen der Sportförderrichtlinien des Freistaates Bayern anerkannt werden, und für die auch keine LEADER-Förderung gewährt wird. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet das zuständige Gremium.

4.7 Eine Berechnung des nicht förderfähigen Kostenanteils an den Gesamtkosten der Maßnahme ist vom Antragsteller vorzulegen.

Sofern eine Vorsteuererstattung (§ 15 UStG) geltend gemacht werden kann, zählt diese nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten und ist entsprechend von den zuwendungsfähigen Kosten abzusetzen. Eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes zur Vorsteuerabzugsberechtigung ist vom Antragsteller vorzulegen.

5. Zuschusshöhe

5.1 Sport-, Schützen- und Musikvereine

5.1.1 Maßgeblich für die Bemessung des Zuschusses ist der prozentuale Anteil der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Vereins. Soweit dem Zuschussgeber die Zahlen nicht bereits im Rahmen der sog. „laufenden“ Jugendförderung bekannt gegeben werden, sind sie den Antragsunterlagen beizufügen.

5.1.2 Die Fördersätze betragen bei Sport-, Schützen- und Musikvereinen im Einzelfall

5.1.2.1 bei Maßnahmen unter 10.000,- EURO zuschussfähiger Kosten werden Investitionsmaßnahmen nicht gefördert.

- 5.1.2.2 bei Maßnahmen über 10.000,-- EURO zuschussfähiger Kosten :
- Neuerrichtung und Erweiterung 20 v. H. der zuschussfähigen Kosten
- für Generalsanierung 50 v. H. der zuschussfähigen Kosten
- 5.1.2 Die höchstmögliche Gesamtzuzahlung wird auf 30.000,-- EURO begrenzt.
- 5.2 Jugendheimbauten
- 5.2.1 Maßnahmen unter 25.000,-- EURO zuwendungsfähiger Kosten werden nicht gefördert.
- 5.2.2 Ab 25.000,-- EURO bis 50.000,-- EURO 800,-- EURO zuzüglich je volle Tausend 20,-- EURO höchstens 1.300,-- EURO (abgerundet auf volle hundert EURO)
- 5.2.3 Ab 50.000,-- EURO bis 100.000,-- EURO Höchstbetrag aus 5.2.2 zuzüglich je volle Tausend 20,-- EURO höchstens 2.000,-- EURO (abgerundet auf volle hundert EURO)
- 5.2.4 Ab 100.000,-- EURO Höchstbetrag zu 5.2.3 zuzüglich je volle Tausend 10,-- EURO höchstens 4.000,-- EURO (abgerundet auf volle hundert EURO)
- 5.3 Die Investitionszuschüsse sind projektbezogen. Größere Vorhaben können in Bauabschnitte unter den Voraussetzungen aufgeteilt werden, dass eine selbständige Nutzung der einzelnen Abschnitte möglich ist. In solchen Fällen ist der Zuschussantrag für den betreffenden Bauabschnitt zu stellen. Eine Beschreibung der Gesamtmaßnahme samt Schätzung der Gesamtkosten und Angaben zur geplanten Finanzierung und zeitlichen Realisierung sind beizufügen.
- 5.4 Sofern die Auszahlung des Zuschusses nicht innerhalb von zwei Jahren beantragt wird, verfällt die Bewilligung.

6. Antragstellung

- 6.1 Der Zuschuss ist beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststr. 1,91207 Lauf a. d. Pegnitz , zu beantragen.
- 6.2 Bei der Antragstellung sind die Antragsblätter zu verwenden, die diese Richtlinien als Anlage beigegeben sind.

7. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe des Baufortschrittes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Für die Auszahlung ist ein formloser Antrag unter Vorlage der Rechnungen ausreichend.

8. Verwendung

- 8.1 Über die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist dem Landratsamt Nürnberger Land auf Verlangen ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Soweit von einem anderen öffentlichrechtlichen Zuschussgeber Verwendungsnachweise für denselben Zweck gefordert werden, genügt deren Vorlage.
- 8.2 Nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuschüsse können vom Landkreis Nürnberger Land zurückgefordert werden. Sie sind nach den einschlägigen staatlichen Richtlinien zu verzinsen.

9. Inkrafttreten

- 9.1 Die geänderten Richtlinien gelten ab dem 04.11.2019. Die alten Richtlinien vom 09.05.2018 treten gleichzeitig außer Kraft.

Lauf a. d. Pegnitz, 05.11.2019
Landratsamt Nürnberger Land

Kroder

Landrat